

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 25.05.2021

Drucksache Nr.: **21/0240**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	09.06.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Steuerlicher Querverbund Bäder

Beschlussvorschlag:

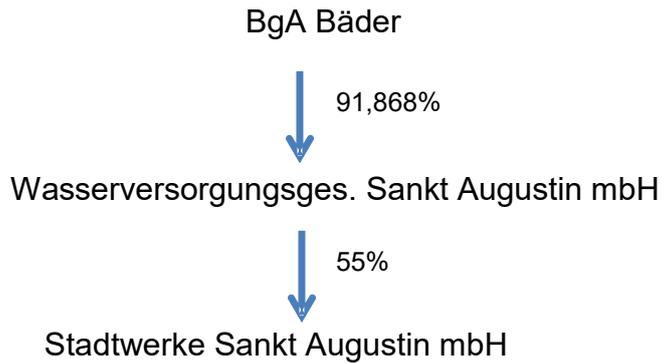
Der Finanzausschuss nimmt die Präsentation und das Kurzugutachten der Steuerberatungsgesellschaft Ernst & Young (EY) und die Ausführungen der Verwaltung zum steuerlichen Querverbund zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Inanspruchnahme einer Steuerberatungsgesellschaft zunächst die verbindliche Auskunft über die ertrags- und grunderwerbssteuerlichen Folgen einer Kettenumwandlung und den Abschluss von Gewinnabführungsverträgen zu beantragen.

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage:

Bisher besteht ein sog. kleiner Querverbund. Die Beteiligung an der WVG mbH (91,868 %) ist als gewillkürtes Betriebsvermögen des BgA Bäder bilanziert. Die WVG wiederum hält einen Anteil von 55 % an der SWSA GmbH. Durch dieses Modell wird die einbehaltene KapEst aus der Ausschüttung der WVG auf die Steuerschuld des BgA Bäder angerechnet. Im Ergebnis wird die KapEst vollständig vom FA erstattet.

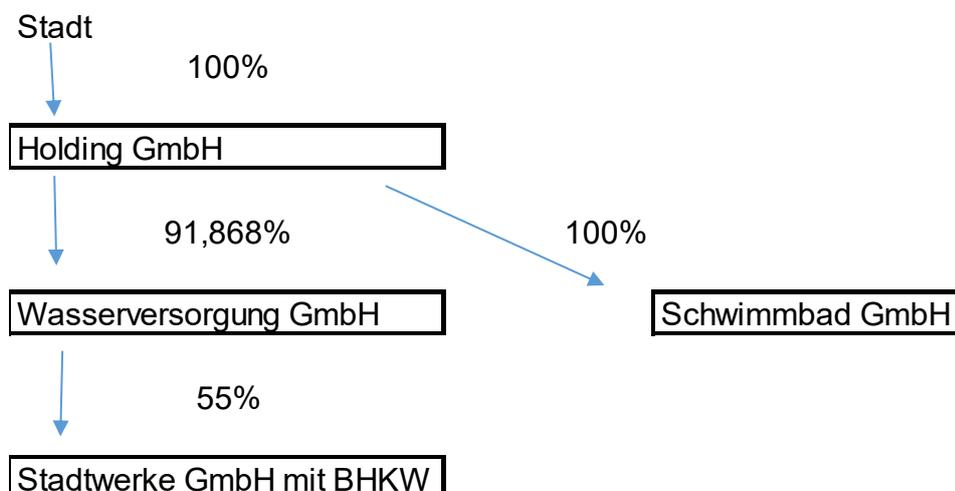


Beabsichtigte Veränderungen:

Die Stadt Sankt Augustin plant die in die Jahre gekommene Bäderlandschaft zu modernisieren. Hierzu findet derzeit ein entsprechender Prozess mit unterschiedlichen Akteuren aus Politik, Verwaltung, Schulen und Vereinen etc. statt.

Im Zuge der Veränderung soll auch der sog. große Querverbund zwischen den Bädern und der WVG und SW mittels BHKW geprüft und nach Möglichkeit realisiert werden. Erst seit dem Umbau der EVG zu den SW sind diese grundsätzlich querverbundfähig. Wegen eines noch offenen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) war bis zur Klagerücknahme im Jahr 2020 keine weitere seriöse Planung möglich. Der Bundesfinanzhof hatte den EuGH mit Beschluss vom 13. März 2019 um Klärung gebeten, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften gegen die Beihilferegulierung des Unionsrechts verstößt.

Da die bisherige Beteiligungs-Struktur nicht querverbundfähig ist, soll dies über eine Holding und eine Schwimmbad-GmbH erfolgen.



Die wesentlichen Voraussetzungen für den Querverbund finden sich im BMF-Schreiben vom 11.5.2016. Demnach muss mindestens 25 % des Wärmebedarfs des Bades (lt. VDI-Gutachten) durch das BHKW abgedeckt werden. Die bilanzielle Behandlung des BHKW ist

unerheblich. Das BHKW verfügt über eine Leistung von mind. 50 kW und muss wirtschaftlich sein; hierzu kann ein VDI-Gutachten vorgelegt werden. Es darf nicht wirtschaftlich ohne den Bad-BgA sein.

Die Umsetzung eines solchen Projekts erfordert ein praxiserfahrenes Team aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Ingenieuren.

Hierfür wurde die Steuerberatungsgesellschaft EY ausgewählt, da diese bei der Gestaltung von Querverbänden über entsprechende Erfahrung verfügen. Die beteiligten Berater haben die Stadt Sankt Augustin bereits bei der Gründung der Stadtwerke Sankt Augustin beraten und sind somit über die Beteiligungsstruktur der Stadt Sankt Augustin informiert.

Mit der Steuerberatungsgesellschaft EY wurde vereinbart für den Finanzausschuss eine entsprechende Präsentation und ein Kurzgutachten vorzubereiten. Diese werden nachgereicht.

Weitere Vorgehensweise:

Die verbindliche Auskunft über den steuerlichen Querverbund kann erst beantragt werden, wenn in einem VDI-Gutachten die Wirtschaftlichkeit eines BHKW nachgewiesen wird. Hierzu muss zunächst eine konkrete Variantenentscheidung vorliegen und der konkrete Wärmebedarf bekannt sein. Um frühzeitig sicherzustellen, dass dieses gesellschaftsrechtliche Konstrukt keine Ertrags- bzw. Grunderwerbsteuerpflicht auslöst, soll hierzu eine verbindliche Auskunft vorab eingeholt werden.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf

€.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan unter dem Produkt 08-01-02 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

